



Landratsamt München · Frankenthaler Str. 5-9 · 81539 München
Az. 4.4.1-824-1213/Hau

Postzustellungsauftrag
Schindelar Center Autoverwertung GmbH Süd
Frau Schindelar
Valentin-Linhof-Straße 14
81829 München

**Immissionsschutz,
staatliches Abfallrecht
und Altlasten**

Ihr Zeichen:
Ihr Schreiben vom:

Unser Zeichen: 4.4.1-824-1213/Hau
München, 18.03.2019

Auskunft erteilt:
Herr Hauptmann

E-Mail:
HauptmannM@lra-m.bayern.de

Tel.: 089 / 6221-2683
Fax: 089 / 6221 44-2683

Zimmer-Nr.:
F 2.50

Immissionsschutzrecht;

**Antrag der Schindelar Center Autoverwertung GmbH Süd nach § 16 Abs. 1 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf Änderung der bestehenden Anlage zur zeitweiligen
Lagerung von gefährlichen (Altfahrzeuge, AVV-Nr. 16 01 04*) durch die Maßnahmen
„Erhöhung der maximalen Lagerkapazität auf 300 Tonnen“,
„Änderung der Befristung der Genehmigung vom 26.07.2018, Az. 4.4.1-824-1183/Hau,
bis 31.12.2020“**

Anlagenstandort: Fl.Nr. 433 der Gemarkung Aschheim

Anlagen

Antrag

Allgemeine Angaben

Angaben zur Umgebung und zum Standort der Anlage

Anlagen- und Betriebsbeschreibung

Angaben zum Lärmschutz (An- und Abfahrtsverkehr)

Angaben zur Anlagensicherheit

Angaben zum Bodenschutz

Angaben zu Maßnahmen bei der Betriebseinstellung

Digitale Ortskarte, M 1:5000, v. 26.03.2018

Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Flurkarte, M 1:1000, v. 26.03.2018

Luftbild, M 1:10000, v. 12.03.2018

jeweils versehen mit Genehmigungsvermerk vom 18.03.2019.

1 Kostenrechnung mit Überweisungsträger

Öffnungszeiten

Mo. – Fr. 08:00 – 12:00 Uhr
und Do. 14:00 – 17:30 Uhr
Bitte Termine vereinbaren

Telefon

Telefax
Internet
E-Mail

089 6221-0
089 6221-2278
www.landkreis-muenchen.de
poststelle@lra-m.bayern.de

Bankverbindungen

KSK München Starnberg Ebersberg
IBAN DE29 7025 0150 0000 0001 09
SWIFT-BIC BYLADEM1KMS

Postbank München
IBAN DE06 7001 0080 0048 1858 04
SWIFT-BIC PBNKDEFF

Das Landratsamt München erlässt folgenden

Bescheid:

1. Der Schindelar Center Autoverwertung GmbH Süd wird die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG für die wesentliche Änderung der folgenden Anlage auf dem Betriebsgelände mit der Fl.Nr. 433 der Gemarkung Aschheim erteilt:
 - Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr (§ 1 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – i.V.m. Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV).
2. Genehmigungsumfang
 - 2.1 Es dürfen ausschließlich Altfahrzeuge (AVV-Nr. 16 01 04*) gelagert werden.
 - 2.2 Die maximale Lagerkapazität darf 300 Tonnen nicht überschreiten.
3. Diese Genehmigung umfasst gem. § 13 BImSchG sämtliche erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltgesetzes (WHG).
4. Die in der Anlage bezeichneten und mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes München vom 18.03.2019 versehenen Planunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Sie sind nur insoweit maßgeblich, als sie nicht im Widerspruch zum Genehmigungsumfang in Nr. 2 bzw. der in Nr. 5 genannten Bedingungen und den in Nr. 7 genannten Auflagen stehen.
5. Bedingungen
 - 5.1 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist ein für den Betrieb Verantwortlicher zu benennen und dem Landratsamt München, Fachbereich Immissionsschutz, staatliches Abfallrecht und Altlasten, bekannt zu geben.
 - 5.2 Sicherheitsleistung

Die Anlagenbetreiberin hat dem Landratsamt München für die Dauer des Anlagenbetriebs eine Sicherheit in Höhe von 39.000,00 € zu leisten.
6. Befristung

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist antragsgemäß bis 31.12.2020 gültig.
7. Auflagen
 - 7.1 Immissionsschutz/Abfallrecht
 - 7.1.1 Die Anlage ist antragsgemäß zu ändern.
 - 7.1.2 Eine Behandlung/Demontage jedweder Art von Altfahrzeugen ist nicht zulässig.

- 7.1.3 Die Fahrzeuge dürfen nur in solchem Zustand abgestellt werden, dass keine sonstigen Gefahren (z.B. Brand, Explosionen) davon ausgehen können.
- 7.2 Wasserrecht und Wasserwirtschaft
- 7.2.1 Sämtliche Fahrzeuge, die auf der Fläche abgestellt werden, sind vom Anlagenbetreiber vor dem Transport zur Abstellfläche gründlich auf Leckagen oder Beschädigungen, bei denen Flüssigkeiten auslaufen könnten, eigenverantwortlich zu überprüfen. Auf der Fläche dürfen nur solche Fahrzeuge abgestellt werden, bei denen nach o.g. Prüfung ein Auslaufen oder Abtropfen von Flüssigkeiten weitgehend ausgeschlossen werden kann. Die Ergebnisse der Überprüfungen sind für jedes Fahrzeug mit Datum und Unterschrift des Prüfenden zu protokollieren. Die Protokolle der Überprüfungen sind bei jedem Fahrzeug gut sichtbar (z.B. an die Innenseite der Windschutzscheibe) anzubringen.
- 7.2.2 Auf der Fläche dürfen nur Fahrzeuge mit Baujahr 2005 oder später abgestellt werden.
- 7.2.3 Auf der Fläche dürfen keine Unfallfahrzeuge oder Fahrzeuge mit Beschädigungen an flüssigkeitsführenden oder –beinhaltenden Bauteilen abgestellt werden.
- 7.2.4 Jeder einzelne Stellplatz und jedes Fahrzeug ist zweimal wöchentlich (ggf. mit Taschenlampen) auf austretende Flüssigkeiten zu kontrollieren. Falls Verunreinigungen durch austretende Flüssigkeiten oder undichte Fahrzeuge festgestellt werden, ist das betreffende Fahrzeug umgehend abzutransportieren und die Verunreinigung vollständig fachgerecht zu beseitigen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Die Kontrollgänge sowie evtl. festgestellte Verunreinigungen und daraufhin vorgenommene Abtransporte sind in einem Betriebstagebuch zu protokollieren. Das Betriebstagebuch ist dem Landratsamt München auf Verlangen vorzulegen.
- 7.2.5 Auf der Fläche dürfen keine Arbeiten (z.B. Ausbau von Teilen, Ablassen von Flüssigkeiten) an den dort abgestellten Fahrzeugen durchgeführt werden.
- 7.2.6 Die Fahrzeuge dürften nicht übereinander gestapelt werden.
- 7.2.7 Es sind Maßnahmen zu treffen, die einen Zugriff unbefugter Dritter auf die Altfahrzeuge sicher verhindern.
- 7.2.8 Eine ausreichende Menge an geeigneten Bindemitteln für ausgetretene Flüssigkeiten ist bereitzuhalten, nach Gebrauch sind diese und evtl. verunreinigtes Erdreich ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 7.2.9 Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass auf Flächen, die in den Untergrund entwässern, keine Manipulationen mit wassergefährdenden Stoffen durchgeführt werden. Auf Flächen, die in den Untergrund entwässern, ist jeglicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen untersagt.

7.3 Naturschutz

7.3.1 Es ist gemäß § 15 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sicherzustellen, dass die das Gelände einfassenden Hecken, die nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) geschützt sind, durch die Nutzung nicht beeinträchtigt werden.

7.3.2 Sicherungszäune sind so aufzustellen, dass auch hierdurch die Hecken nicht geschädigt werden.

7.3.3 Das Abstellen der Fahrzeuge ist nur auf der Kiesfläche zulässig. Zur Hecke ist mit den Fahrzeugen ein Abstand von 1 m einzuhalten.

8. Kosten

Die Schindelar Center Autoverwertung GmbH Süd hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 1.081,16 € festgesetzt. An Auslagen sind 135,07 € angefallen.

Gründe:

I.

1. Sachverhalt

1.1 Antrag:

Die Schindelar Center Autoverwertung GmbH Süd beantragte gem. § 16 Abs. 1 BImSchG die Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr auf dem Betriebsgelände mit der Fl.Nr. 433 der Gemarkung Aschheim. Antragseingang war am 21.11.2018.

1.2 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung:

Aufgrund der durch die Autoindustrie eingeführten Umweltprämie für Dieselfahrzeuge, fällt derzeit eine große Anzahl an Altfahrzeugen zur Verwertung an. Durch die entstandenen Kapazitätsengpässe plant die Schindelar Center Autoverwertung GmbH Süd am Standort mit der Fl.Nr. 433 der Gemarkung Aschheim die Erweiterung der Fläche für die Lagerung von Altfahrzeugen. Des Weiteren wurde die Änderung der Befristung der Genehmigung vom 26.07.2018, Az. 4.4.1-824-1183/Hau, bis 31.12.2020 beantragt.

1.3 Genehmigungsverfahren:

Im Amtsblatt 39/2018 des Landkreises München wurde das Vorhaben öffentlich bekannt gemacht. Laut Bekanntmachung konnte der Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen beim Landratsamt München vom 19.12.2018 bis 18.01.2019 eingesehen werden. Einwendungen gegen das geplante Vorhaben konnten bis einschließlich 18.02.2019 erhoben werden. Einwendungen wurden nicht vorgebracht.

Mit Schreiben vom 28.11.2018 bat das Landratsamt München die von der Planung berührten Fachstellen sowie die Gemeinde Aschheim um Stellungnahme und leitete diesen die Planunterlagen zu.

Daraufhin äußerten sich, teilweise unter Auflagenvorschlägen, grundsätzlich zustimmend

- die Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt (Schreiben v. 04.12.2018),
- der Fachbereich Wasserrecht und Wasserwirtschaft im Landratsamt München (Schreiben v. 06.12.2018),
- das Wasserwirtschaftsamt München (Schreiben v. 12.12.2018),
- der Umweltschutzingenieur beim Fachbereich Immissionsschutz, staatliches Abfallrecht und Altlasten im Landratsamt München (Schreiben v. 03.01.2019),
- das Baureferat im Landratsamt München (Schreiben v. 08.01.2019),
- der Fachbereich Naturschutz, Forstrecht und Landwirtschaftsrecht im Landratsamt München (E-Mail v. 08.01.2019),
- die Gemeinde Aschheim (Schreiben v. 22.01.2019 zum gemeindlichen Einvernehmen).

Mit Schreiben vom 25.02.2019 wurde die Antragstellerin zu den vorgesehenen Bedingungen und Auflagen angehört.
Hierzu erfolgte von Seiten der Schindelar Center Autoverwertung GmbH Süd keine Reaktion.

II.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Zuständigkeit

Das Landratsamt München ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG).

2.2 Formelle Rechtslage

2.2.1 Die Genehmigung für die Änderung der folgenden Anlage beruht auf § 16 Abs. 1 BImSchG:

- Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr (§ 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

2.2.2 Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich auf alle Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb der Anlage notwendig sind, sowie die dazugehörigen umweltrelevanten Nebeneinrichtungen (§ 1 Abs. 2 der 4. BImSchV).

2.2.3 Gem. § 16 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a der 4. BImSchV war ein förmliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchzuführen.

2.2.4 Nach § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV war das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen und der Genehmigungsantrag mit den dazugehörigen Unterlagen auszulegen.

2.2.5 Für das Genehmigungsverfahren war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist der Anwendungsbereich dieses Gesetzes nur

für die in der Anlage 1 aufgeführten Vorhaben eröffnet. Die hier gegenständliche Anlage ist jedoch in der Anlage 1 zum UVPG nicht aufgeführt.

2.2.6 Die Anlage unterliegt nicht den Anforderungen der Störfall-Verordnung (12. BImSchV). In der Anlage werden keine Stoffe in relevanten Mengen eingesetzt, die vom Stoffkatalog der 12. BImSchV erfasst werden.

2.3 Materielle Rechtslage

2.3.1 Allgemeines

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG liegen vor. Für die Erteilung der Änderungsgenehmigung gelten die gleichen materiellen Voraussetzungen wie für die Grundgenehmigung.

Es besteht demnach ein Anspruch auf Genehmigung, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG gegeben sind, d.h. wenn sichergestellt ist, dass sich die aus § 5 BImSchG und den Rechtsverordnungen gemäß § 7 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hatte das Landratsamt München zu prüfen, ob bei Änderung der Anlage gesichert ist, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus der Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
- Energie sparsam und effizient verwendet wird;
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Zu diesen Fragen gaben gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG die beteiligten Fachstellen eine Stellungnahme zu ihrem Aufgabenbereich ab. Nach Äußerung dieser Stellen wurde vom Landratsamt München festgestellt, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind, wenn bestimmte Anforderungen bei Errichtung und Betrieb der Anlagen eingehalten werden. Diese Anforderungen schlagen sich in der unter Nr. 5 des Tenors festgesetzten Bedingungen und den in Nr. 7 des Tenors festgesetzten Auflagen nieder. Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wurde erteilt.

2.3.2 Rechtsgrundlage für die in Nr. 5 des Tenors dieses Bescheids festgesetzten Bedingungen und in Nr. 7 festgesetzten Auflagen ist § 12 BImSchG. Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden

werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (Nebenbestimmungen). Der Erlass der Nebenbestimmungen liegt somit im pflichtgemäßen Ermessen der Genehmigungsbehörde. Der Erlass der Nebenbestimmungen ist das geeignete Mittel, um die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung zu schaffen. Die Festsetzung der Nebenbestimmungen ist auch erforderlich, um die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Da die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen zwingende Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist, stellt die Festsetzung der Nebenbestimmungen den geringsten Eingriff dar. Andere, weniger belastende Maßnahmen zur Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen sind nicht ersichtlich. Ansonsten käme nur eine Versagung der Genehmigung in Betracht. Die Festsetzung der Nebenbestimmungen ist auch angemessen, da das Interesse des Betreibers an der Errichtung und den Betrieb der beantragten Anlage ohne Regelungen hinter dem Schutz von Menschen, Tieren, Pflanzen, Boden, Wasser und Luft, welcher durch den Erlass der Nebenbestimmungen sichergestellt ist, zurücktreten muss.

Die beantragte Befristung unter Nr. 6 der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung stützt sich auf § 12 Abs. 2 Satz 1 BImSchG.

2.3.3 Sicherheitsleistung

Nach § 12 Abs. 2 BImSchG soll bei Abfallentsorgungsanlagen eine Sicherheitsleistung auferlegt werden. Bei der von der Antragstellerin betriebenen Anlage handelt es sich um Abfallentsorgungsanlage.

Zweck der Sicherheitsleistung ist es, die öffentliche Hand im Falle einer Insolvenz des Betreibers vor den erheblichen Nachsorgekosten zu bewahren. Die Sicherheit wird also zurückgegeben, wenn nach der Betriebsaufgabe die Nachsorgepflichten erfüllt worden sind; andernfalls wird sie zur Deckung der Kosten einer Ersatzvornahme verwendet.

Im Regelfall ist eine Sicherheitsleistung zu erheben. Auf eine Erhebung könnte demnach nur in atypischen Fällen verzichtet werden. Ein solcher atypischer Fall ist hier nicht ersichtlich.

Auf dem Gelände mit der Fl.Nr. 433 der Gemarkung Aschheim wurde eine maximale Lagerkapazität von 300 Tonnen an gefährlichen Abfällen (Altfahrzeugen) beantragt. Bei einem Durchschnittsgewicht von 1 Tonne/Kfz, können maximal 300 Fahrzeuge zwischengelagert werden. Die Entsorgungskosten betragen durchschnittlich 130,00 €/Kfz. Somit ergibt sich eine Sicherheitsleistung in Höhe von 39.000,00 €.

Hinweis:

Bei Änderungen der Entsorgungskosten kann die Sicherheitsleistung entsprechend angepasst werden.

Die Art der Sicherheitsleistung bleibt der Betreiberfirma überlassen, wobei

- unbedingte und unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaften,
- selbstschuldnerische Konzernbürgschaften mit jährlich zu erneuerndem Testat eines Wirtschaftsprüfers über die ausreichende Deckung der Bürgschaft oder
- dingliche Sicherheiten (Hypothek oder Grundschuld)

in Frage kommen.

3. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Kostengesetzes (KG) i.V.m. Tarif-Nrn. 8.II.0/1.1.1.2, 1.3.2, 1.8.2.1 und 1.8.3 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Die Gebühr für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren berechnet sich aufgrund der Höhe der Investitionskosten. Für das Vorhaben wurden 3.000,00 € an Investitionskosten angesetzt.

Unter Berücksichtigung des mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwandes und der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten ergibt sich eine Gebühr in Höhe von 581,16 € (Tarif-Nrn.: 8.II.0/1.1.1.2 und 1.8.2.1 KVz).

Für die wasserwirtschaftliche Stellungnahme werden 250,00 €, für die immissionsschutztechnische Prüfung (Prüffeld Abfallwirtschaft) werden 250,00 € erhoben, so dass sich die Genehmigungsgebühr nochmals entsprechend erhöht (Tarif-Nrn. 8.II.0/1.3.2 und 1.8.3 KVz).

Die Gesamtgebühr beträgt demnach 1.081,16 €.

Die Erhebung der Auslagen beruht auf Art. 10. Abs. 1 Nr. 2 und 5 KG.
Die Auslagen setzen sich wie folgt zusammen:

- Stellungnahme Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt	132,00
- Postzustellungsauftrag	3,07 €

Die Gesamtauslagen betragen demnach 135,07 €.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München

**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Häring

—

—